

**NR. 15 / 2018**  
**vom 11.06.2018**

**Teil II**

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI, Frau Kuehnle	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 342 Exemplare.

Inhalt:	Seite
· Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim	5
· Praktikumsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim	9
· Praktikumsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim	14
· 9. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim	18
· 6. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen)	20
· 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim des Studiengangs Master of Science in Wirtschaftsmathematik	23
· 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre	25
· 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.)	29
· 5. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim	39

**Praktikumsordnung  
für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie  
der Fakultät für Sozialwissenschaften der  
Universität Mannheim**

vom 08. Juni 2018

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG am 30. Mai 2018 die nachfolgende Praktikumsordnung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 08. Juni 2018

Soweit in der Praktikumsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

**Inhaltsübersicht**

- § 1. Allgemeines
- § 2. Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika
- § 3. Rechtsverhältnis
- § 4. Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika
- § 5. Praktikumsbericht, Praktikumsbescheinigung
- § 6. Prüfer, Leistungsnachweis, Vergabe von ECTS
- § 7. Praktikumsbüro
- § 8. In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich

**§ 1. Allgemeines**

(1) Im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim sind die Studierenden gemäß den Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Prüfungsordnung) verpflichtet, im Rahmen des Praxismoduls im Ergänzungsbereich ein zwölfwöchiges berufsfeldbezogenes Praktikum zu absolvieren.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Dauer, die Berufsfelder sowie das Verfahren und enthält Richtlinien für die Inhalte des Praktikums sowie dessen Vor- und Nachbereitung.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Praktikumsordnung und gemäß der Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. <sup>2</sup>Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann ein Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften eingerichtet werden, dessen Mitarbeiter (Praktikumsmanager) vorbereitende Aufgaben nach dieser Praktikumsordnung im Auftrag des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters übernehmen.

**§ 2. Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika**

(1) <sup>1</sup>Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. <sup>2</sup>Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

<sup>3</sup>Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennen zu lernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.

<sup>4</sup>Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der

Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.

<sup>5</sup>Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschluss darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

(2) Den an der Durchführung des Bachelorstudiengangs Psychologie beteiligten Fakultätsmitarbeitern sollen anhand der Praktikumsberichte der Studierenden Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

(3) <sup>1</sup>Die Praktikanten sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten. <sup>2</sup>Praktika, in denen überwiegend hospitiert wird, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.

### **§ 3. Rechtsverhältnis**

(1) <sup>1</sup>Das berufsbezogene obligatorische Praktikum ist in der Regel eine fachpraktische Tätigkeit auf Grundlage eines Vertrages zwischen dem Studierenden und einer Einrichtung der Praxis (Praktikumsträger). <sup>2</sup>Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Praktikums gemäß § 2 entsprechen. <sup>3</sup>Dem Praktikanten soll vom Praktikumssträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.

(2) Die Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung gegenüber der Universität Mannheim.

(3) <sup>1</sup>Während der Durchführung des Praktikums in einem Betrieb außerhalb des Einflussbereichs der Universität Mannheim ist der Unfallversicherungsschutz durch den für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger abzudecken. <sup>2</sup>Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

### **§ 4. Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika**

(1) <sup>1</sup>Als Einsatzbereiche für ein Praktikum kommen alle Einrichtungen in Betracht, in denen ein Psychologe mit Hochschulausbildung (Diplom, B.Sc. oder M.Sc.) tätig ist. <sup>2</sup>Dazu gehören beispielsweise Einrichtungen in folgenden Bereichen: Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Markt- und Werbepsychologie, Neuropsychologie, Sportpsychologie und Verkehrspsychologie.

(2) <sup>1</sup>Die Betreuung des Praktikanten vor Ort hat durch einen Psychologen mit Hochschulausbildung (Diplom, B.Sc. oder M.Sc.) zu erfolgen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann bei Institutionen, die nicht über einen entsprechenden Mitarbeiter verfügen, auf Antrag ein Nicht-Psychologe als Betreuer zugelassen werden, sofern neben einer fachbezogenen Tätigkeit gemäß Absatz 3 eine verantwortliche Fachaufsicht durch einen Psychologen oder durch Mitarbeiter des Praktikumsbüros der Universität Mannheim gesichert ist. <sup>3</sup>Der Antrag ist vor Abschluss des Vertrages mit dem Praktikumssträger zu stellen. <sup>4</sup>Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Mitarbeiter des Praktikumsbüros der Universität Mannheim.

(3) <sup>1</sup>Während des Praktikums sind vom Studierenden eines oder mehrere der folgenden vier Tätigkeitsmerkmale praktisch auszuüben:

- Diagnostische Untersuchungsmethoden
- Anwendung von Erhebungsmethoden

- Quantitative Datenanalyse
- Kommunikations- und Interventionsmethoden

<sup>2</sup>Welche Tätigkeitsmerkmale im Praktikum ausgeübt wurden, ist im Praktikumsbericht gemäß § 5 festzuhalten.

(4) <sup>1</sup>Das Praktikum soll als Blockpraktikum abgeleistet werden. <sup>2</sup>Es hat eine Dauer von zwölf Wochen bzw. 450 Arbeitsstunden. <sup>3</sup>Das Praktikum kann in maximal drei Teilpraktika aufgeteilt werden. <sup>4</sup>Die Mindestdauer für ein Teilpraktikum beträgt vier Wochen. <sup>5</sup>Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z. B. Projektaufgaben, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt oder das Praktikum studienbegleitend durchgeführt wird. <sup>6</sup>In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem in Satz 2 genannten zeitlichen Rahmen entspricht.

(5) <sup>1</sup>Das Praktikum ist Teil des Studiums und ist innerhalb der maximalen Studienzeit zu absolvieren. <sup>2</sup>Vor Aufnahme des Studiums absolvierte psychologische Praktika können anerkannt werden, sofern und soweit sie den in dieser Praktikumsordnung geregelten Anforderungen, insbesondere gemäß § 4 Absätze 1 bis 4 entsprechen. <sup>3</sup>Für die Anerkennung gelten die Regelungen der Prüfungsordnung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder im Rahmen studentischer Nebentätigkeiten können auf Antrag berücksichtigt werden, sofern sie den Anforderungen für Praktika aus § 4 Absätze 1 bis 4 entsprechen. <sup>2</sup>Die Regelungen der §§ 5 und 6 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Über die Genehmigung der Tätigkeiten entscheidet der Prüfer im Rahmen seiner Entscheidung gemäß § 6 Absatz 1.

(7) Das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden, es kann aber auch studienbegleitend durchgeführt werden.

(8) <sup>1</sup>Einsatzbereiche oder -zeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 4 genannt sind, können auf begründeten schriftlichen Antrag genehmigt werden. <sup>2</sup>Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## **§ 5. Praktikumsbericht, Praktikumsbescheinigung**

(1) <sup>1</sup>Zu jedem Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu verfassen. <sup>2</sup>Der Praktikumsbericht stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht dar mit einem Umfang von mindestens 750 Wörtern (ca. 2 Seiten Din A4). <sup>3</sup>Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Beschreibung der Institution oder des Unternehmens, wo das Praktikum absolviert wurde,
- Beschreibung der Abteilung oder des konkreten Einsatzbereiches,
- Darstellung des Praktikums: Ausstattung des Praktikumsplatzes, Art der Betreuung während des Praktikums, Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten und Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung,
- Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext,
- Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte sowie
- Bewertung und Empfehlung des Praktikums für andere Studierende.

<sup>4</sup>Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten. <sup>5</sup>Mit dem Praktikumsbericht hat der Studierende eine eigenhändig unterschriebene Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeitsleistung entsprechend den

Regelungen der Prüfungsordnung über schriftliche Seminar- und Projektarbeiten abzugeben.  
6Wird die Erklärung nicht erteilt, kann von der Berücksichtigung des Praktikumsberichts abgesehen und die Studienleistung Praktikum mit „nicht bestanden“ bewertet werden.  
7Dem Bericht ist zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Redlichkeit eine Bescheinigung des Praktikumssträgers über das abgeleistete Praktikum in Kopie beizulegen.

(2) 1Der Praktikumsbericht nebst Eigenständigkeitserklärung und die Praktikumsbescheinigung sind im Anschluss an das Praktikum im Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften abzugeben. 2Neben einer schriftlichen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung des Praktikumsberichts abzugeben. 3Soweit eine freiwillige Einwilligung des Studierenden und des Praktikumssträgers vorliegt, kann eine Bereitstellung des Praktikumsberichts auf einer geschützten Internetseite der Universität Mannheim erfolgen.

## § 6. Prüfer, Leistungsnachweis, Vergabe von ECTS

(1) 1Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Studienleistung trifft der für das Praxismodul bestellte Prüfer aufgrund des vorgelegten Praktikumsberichts/ der Praktikumsberichte. 2Prüfer können auch akademische Mitarbeiter des Praktikumsbüros sein, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß den landesrechtlichen Vorschriften übertragen hat. 3In die Entscheidung fließt mit ein, ob das Praktikum die formalen Voraussetzungen gemäß den §§ 2, 4 und 5 erfüllt. 4Bei Nichtbestehen ergeht ein Bescheid durch den Prüfer. 5Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, das Praktikum als solches hingegen anerkannt, kann unter Beachtung der Regelungen über die maximale Studienzeit ein neuer Praktikumsbericht gemäß § 5 vorgelegt werden. 6Wird die Studienleistung mit nicht bestanden bewertet, weil das Praktikum oder die Praktikumsstelle nicht den in dieser Praktikumsordnung geregelten Anforderungen und Zielen entspricht, hat der Studierende unter Beachtung dieser Regelungen innerhalb der maximalen Studienzeit ein neues Praktikum zu absolvieren.

(2) 1Der Prüfer erteilt nach positiver Entscheidung gemäß Absatz 1 den zu erwerbenden Leistungsnachweis. 2Für das erfolgreich absolvierte Praktikum werden die in der Prüfungsordnung festgelegten ECTS-Punkte vergeben. 3Die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. 4Das Praktikum wird dem Semester zugeordnet, in dem der Studierende die notwendigen Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 im Praktikumsbüro abgegeben hat.

## § 7. Praktikumsbüro

1Die Praktikumsberichte werden nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Praktikumsbüro archiviert. 2Das Praktikumsbüro unterstützt die selbstständige Suche der Studierenden nach einem Praktikumsplatz.

## § 8. In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich

1Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft und gilt für alle Studierenden der genannten Prüfungsordnung. 2Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für den Bachelor of Science (B. Sc.) Studiengang Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 15. Dezember 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 32/2009, S. 55 ff.) außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 08. Juni 2018



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**Praktikumsordnung  
für die Studiengänge Master of Arts (M. A.) Political Science und Master of Arts (M. A.)  
Sociology  
der Fakultät für Sozialwissenschaften der  
Universität Mannheim**

vom **08. Juni 2018**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG am 30. Mai 2018 die nachfolgende Praktikumsordnung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **08. Juni 2018**

Soweit in der Praktikumsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

**Inhaltsübersicht**

- § 1. Allgemeines
- § 2. Ziele und inhaltliche Gestaltung des Research Internship
- § 3. Rechtsverhältnis des Praktikums
- § 4. Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart des Research Internship
- § 5. Erfahrungsbericht
- § 6. Prüfer, Leistungsnachweis, Vergabe von ECTS
- § 7. Praktikumsbüro
- § 8. In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich

**§ 1. Allgemeines**

(1) In den Studiengängen Master of Arts (M. A.) Political Science und Master of Arts (M. A.) Sociology der Universität Mannheim sind die Studierenden gemäß den Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Prüfungsordnung) verpflichtet, ein Research Internship zu absolvieren, bei dem es sich um ein berufsbezogenes Praktikum oder den Besuch einer Summer School handeln kann.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Dauer, die Berufsfelder sowie das Verfahren und enthält Richtlinien für die Inhalte des Praktikums und der Summer School sowie deren Vor- und Nachbereitung.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss der Studiengänge Master of Arts (M. A.) Political Science und Master of Arts (M. A.) Sociology trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Praktikumsordnung und gemäß der Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. <sup>2</sup>Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann ein Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften eingerichtet werden, dessen Mitarbeiter (Praktikumsmanager) vorbereitende Aufgaben nach dieser Praktikumsordnung im Auftrag der Vorsitzenden oder deren Stellvertreter übernehmen.

**§ 2. Ziele und inhaltliche Gestaltung des Research Internship**

(1) <sup>1</sup>Durch das Research Internship soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und der Praxis sozialwissenschaftlicher Forschung intensiviert werden. <sup>2</sup>Für die Studierenden

ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

<sup>3</sup>Sie sollen den Ablauf eines Forschungsprozesses erlernen, der ihre theoretischen Kenntnisse über die empirische Forschung ergänzt.

<sup>4</sup>Die Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten, fehlende Wissensbereiche durch die Forschungstätigkeit oder die Summer School zu erkennen sowie Anregungen für die weitere Studiengestaltung und für die Themenstellung der Masterarbeit zu erhalten.

<sup>5</sup>Darüber hinaus soll das Research Internship es ihnen ermöglichen, Kontakte zu knüpfen, die für eine spätere Tätigkeit in der Forschung wichtig sind.

(2) Den an der Durchführung der Masterstudiengänge Political Science und Sociology beteiligten Fakultätsmitarbeitern sollen anhand der Praktikumsberichte der Studierenden Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

(3) <sup>1</sup>Die Praktikanten sollen während ihres Praktikums in den Forschungsprozess der Praktikums Einrichtung eingebunden werden. Dabei sollen sie möglichst alle Stadien eines Forschungsprojektes kennen lernen, zumindest jedoch an einigen mitarbeiten.

(4) Im Rahmen einer Summer School sollen sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden und -techniken behandelt und die Stufen eines empirischen Forschungsprozesses erlernt werden.

### **§ 3. Rechtsverhältnis des Praktikums**

(1) <sup>1</sup>Das berufsbezogene Praktikum ist in der Regel eine fachpraktische Tätigkeit auf Grundlage eines Vertrages zwischen dem Studierenden und einer Einrichtung der Praxis (Praktikumsträger). <sup>2</sup>Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Research Internship gemäß § 2 entsprechen. <sup>3</sup>Dem Praktikanten soll vom Praktikumssträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.

(2) Die Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung gegenüber der Universität Mannheim.

(3) <sup>1</sup>Während der Durchführung des Praktikums in einem Betrieb außerhalb des Einflussbereichs der Universität Mannheim ist der Unfallversicherungsschutz durch den für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger abzudecken. <sup>2</sup>Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

### **§ 4. Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart des Research Internship**

(1) <sup>1</sup>Als Einsatzbereiche für ein Praktikum kommen sozialwissenschaftliche Forschungsinstitute in Frage. Die Forschungsinstitute können dem akademischen oder dem nicht-akademischen Bereich angehören. <sup>3</sup>Akademische Institute sollen im Bereich der empirischen Sozialwissenschaften forschen. Die nicht-akademischen Institute können außerdem in angrenzenden Gebieten tätig sein.

(2) <sup>1</sup>Alternativ zum Praktikum können Summer Schools oder entsprechende postgraduierte Bildungsprogramme mit dem Charakter einer Summer School zur empirisch orientierten sozialwissenschaftlichen Forschung besucht werden. <sup>2</sup>Dabei sollen Summer Schools empirisch ausgerichtet sein. <sup>3</sup>Auf einer Positivliste, die vom Praktikumsbüro verwaltet wird, werden relevante Angebote aufgeführt. <sup>4</sup>Bei Auswahl einer nicht auf der Positivliste enthaltenen Summer School ist vor Antritt ein Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich.

(3) <sup>1</sup>Die Dauer des Praktikums beträgt sechs Wochen bzw. 210 Arbeitsstunden. <sup>2</sup>Die Summer School soll mindestens zwei Wochen dauern. Beide Alternativen sollen im Block abgeleistet werden. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann diese Zeit aufgeteilt werden, wobei ein zusammenhängender Einsatzzeitraum von drei Wochen in Forschungsinstituten und einer

Woche in Summer School nicht unterschritten werden soll. <sup>5</sup>Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z. B. Projektaufgaben, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt oder das Praktikum studienbegleitend durchgeführt wird. <sup>6</sup>In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem in Satz 1 genannten zeitlichen Rahmen von 210 Arbeitsstunden entspricht.

(4) <sup>1</sup>Vor Aufnahme des Masterstudiums absolvierte berufsfeldbezogene Praktika und Summer School Besuche können auf Antrag anerkannt werden, sofern und soweit sie den in dieser Praktikumsordnung geregelten Zielen und Anforderungen für Research Internship, insbesondere denjenigen aus § 2 und § 4 Absätze 1 bis 4, entsprechen und die praktische Tätigkeit die bereits im Rahmen eines grundständigen Studienganges erworbenen praktischen Kompetenzen erweitert. <sup>2</sup>Für die Anerkennung gelten die Regelungen der Prüfungsordnung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Das Research Internship soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. <sup>2</sup>Das Praktikum kann auch studienbegleitend durchgeführt werden.

(6) <sup>1</sup>Studentische Nebentätigkeiten in der sozialwissenschaftlichen Forschung an Universitäten oder Forschungseinrichtungen können als Praktikum berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Sie müssen dabei den Anforderungen für Praktika aus Absatz 1 bis 5 entsprechen. <sup>3</sup>Die Regelungen der §§ 5 und 6 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. <sup>5</sup>Über die Genehmigung der Tätigkeiten entscheidet der Prüfer im Rahmen seiner Entscheidung gemäß § 6 Absatz 1.

(7) <sup>1</sup>Einsatzbereiche oder -zeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 5 genannt sind, können auf begründeten schriftlichen Antrag genehmigt werden. <sup>2</sup>Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## **§ 5. Erfahrungsbericht**

(1) <sup>1</sup>Zur Nachbereitung und Auswertung des Research Internship ist ein Erfahrungsbericht eigenständig zu verfassen. <sup>2</sup>Dieser Erfahrungsbericht soll einen Umfang von mindestens 750 Wörtern (ca. 2 Seiten Din A4) haben und Informationen zu den folgenden Aspekten des Research Internship enthalten:

### **Forschungsinstitute/Praktikum:**

- Beschreibung der Institution oder des Unternehmens, wo das Praktikum absolviert wurde,
- Beschreibung der Abteilung bzw. des konkreten Einsatzbereiches,
- Darstellung des Praktikums: Ausstattung des Praktikumsplatzes, Art der Betreuung während des Praktikums, Beschreibung der ausgeübten Forschungstätigkeiten und Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung,
- Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext,
- Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte sowie
- Bewertung und Empfehlung des Praktikums für andere Studierende.

### **Summer School:**

- Beschreibung der Einrichtung, welche die Summer School ausrichtet,
- Beschreibung der Art der Betreuung, des Zeitpunkts und der Dauer,
- Darstellung des Themas der Summer School sowie der behandelten Inhalte,
- Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext,
- Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte sowie

- Bewertung und Empfehlung des Praktikums für andere Studierende.

<sup>3</sup>Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Erfahrungsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten. <sup>4</sup>Dem Erfahrungsbericht hat der Studierende eine eigenhändig unterschriebene Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeitsleistung entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnung über schriftliche Seminar- und Projektarbeiten abzugeben. <sup>5</sup>Wird die Erklärung nicht erteilt, kann von der Berücksichtigung des Erfahrungsberichts abgesehen und die Studienleistung Research Internship mit „nicht bestanden“ bewertet werden.

<sup>6</sup>Dem Erfahrungsbericht ist eine Bescheinigung des Praktikumssträgers über das abgeleistete Praktikum oder der jeweiligen Universität/Hochschule über den Besuch einer Summer School in Kopie beizulegen.

(2) <sup>1</sup>Der Erfahrungsbericht ist im Anschluss an das Research Internship nebst Eigenständigkeitserklärung und der Bescheinigung im Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften abzugeben. <sup>2</sup>Neben einer schriftlichen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung des Erfahrungsberichts abzugeben. <sup>3</sup>Soweit eine freiwillige Einwilligung des Studierenden und des Praktikumssträgers oder der Summer School vorliegt, kann eine Bereitstellung des Erfahrungsberichts auf einer geschützten Internetseite der Universität Mannheim erfolgen.

## **§ 6. Prüfer, Leistungsnachweis, Vergabe von ECTS**

(1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Studienleistung trifft der für das Praxismodul bestellte Prüfer aufgrund des vorgelegten Erfahrungsberichts. <sup>2</sup>Prüfer können auch akademische Mitarbeiter des Praktikumsbüros sein, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß den landesrechtlichen Vorschriften übertragen hat. <sup>3</sup>In die Entscheidung fließt mit ein, ob das Research Internship die formalen Voraussetzungen gemäß den §§ 2, 4 und 5 erfüllt. <sup>4</sup>Bei Nichtbestehen ergeht ein Bescheid durch den Prüfer. <sup>5</sup>Wird der Erfahrungsbericht mit nicht bestanden bewertet, das Praktikum oder der Besuch der Summer School als solche hingegen anerkannt, kann unter Beachtung der Regelungen über die maximale Studienzeit ein neuer Erfahrungsbericht gemäß § 5 vorgelegt werden. <sup>6</sup>Wird die Studienleistung mit nicht bestanden bewertet, weil das Research Internship oder die Summer School oder die Praktikumsstelle nicht den in dieser Praktikumsordnung geregelten Anforderungen und Zielen entspricht, hat der Studierende unter Beachtung dieser Regelungen innerhalb der maximalen Studienzeit ein neues Research Internship zu absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfer erteilt nach positiver Entscheidung gemäß Absatz 1 den zu erwerbenden Leistungsnachweis. <sup>2</sup>Für das erfolgreich absolvierte Research Internship werden die in der Prüfungsordnung festgelegten ECTS-Punkte vergeben. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Das Research Internship wird dem Semester zugeordnet, in dem der Studierende die notwendigen Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 im Praktikumsbüro abgegeben hat.

## **§ 7. Praktikumsbüro**

<sup>1</sup>Die Erfahrungsberichte werden nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Praktikumsbüro archiviert. <sup>2</sup>Das Praktikumsbüro unterstützt die selbstständige Suche der Studierenden nach einem Praktikumsplatz.

## **§ 8. In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft und gilt für alle Studierenden der genannten Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für den Master of Arts (M.A.) in den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 15. Dezember 2009 (Bekanntmachungen

des Rektorats Nr. 32/2009, S. 59 ff.) außer Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **08. Juni 2018**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**Praktikumsordnung  
für die Studiengänge Master of Science (M. Sc.) Psychologie  
der Fakultät für Sozialwissenschaften der  
Universität Mannheim**

vom **08. Juni 2018**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG am 30. Mai 2018 die nachfolgende Praktikumsordnung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

**08. Juni 2018**

Soweit in der Praktikumsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

**Inhaltsübersicht**

- § 1. Allgemeines
- § 2. Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika
- § 3. Rechtsverhältnis
- § 4. Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika
- § 5. Praktikumsbericht, Praktikumsbescheinigung
- § 6. Prüfer, Leistungsnachweis, Vergabe von ECTS
- § 7. Praktikumsbüro
- § 8. In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich

**§ 1. Allgemeines**

(1) In den Studiengängen Master of Science (M. Sc.) Psychologie der Universität Mannheim sind die Studierenden gemäß den Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Prüfungsordnung) verpflichtet, ein achtwöchiges psychologisches Praktikum zu absolvieren.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Dauer, die Berufsfelder sowie das Verfahren und enthält Richtlinien für die Inhalte des Praktikums sowie dessen Vor- und Nachbereitung.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Praktikumsordnung und gemäß der Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. <sup>2</sup>Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann ein Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften eingerichtet werden, dessen Mitarbeiter (Praktikumsmanager) vorbereitende Aufgaben nach dieser Praktikumsordnung im Auftrag des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters übernehmen.

**§ 2. Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika**

(1) <sup>1</sup>Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. <sup>2</sup>Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

<sup>3</sup>Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennen zu lernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.

<sup>4</sup>Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und für die Themenstellung der Masterarbeit

zu erhalten.

<sup>5</sup>Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschluss darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

(2) Den an der Durchführung der Masterstudiengänge in Psychologie beteiligten Fakultätsmitarbeitern sollen anhand der Praktikumsberichte der Studierenden Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

(3) <sup>1</sup>Die Praktikanten sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert wird, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

### **§ 3. Rechtsverhältnis**

(1) <sup>1</sup>Das berufsbezogene obligatorische Praktikum ist in der Regel eine fachpraktische Tätigkeit auf Grundlage eines Vertrages zwischen dem Studierenden und einer Einrichtung der Praxis (Praktikumsträger). Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Praktikums gemäß § 2 entsprechen. <sup>3</sup>Dem Praktikanten soll vom Praktikumssträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.

(2) Die Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung gegenüber der Universität Mannheim.

(3) <sup>1</sup>Während der Durchführung des Praktikums in einem Betrieb außerhalb des Einflussbereichs der Universität Mannheim ist der Unfallversicherungsschutz durch den für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger abzudecken. <sup>2</sup>Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

### **§ 4. Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika**

(1) <sup>1</sup>Als Einsatzbereiche für ein Praktikum kommen alle Einrichtungen in Betracht, in denen ein Psychologe mit Hochschulausbildung (Diplom, B.Sc. oder M.Sc.) tätig ist. Dazu gehören beispielsweise Einrichtungen in folgenden Bereichen: Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Markt- und Werbepsychologie, Neuropsychologie, Sportpsychologie und Verkehrspsychologie.

(2) <sup>1</sup>Die Betreuung des Praktikanten vor Ort hat durch einen Psychologen mit Hochschulausbildung (Diplom, B.Sc. oder M.Sc.) zu erfolgen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann bei Institutionen, die nicht über einen entsprechenden Mitarbeiter verfügen, auf Antrag ein Nicht-Psychologe als Betreuer zugelassen werden, sofern neben einer fachbezogenen Tätigkeit gemäß Absatz 3 eine verantwortliche Fachaufsicht durch einen Psychologen oder durch Mitarbeiter des Praktikumsbüros der Universität Mannheim gesichert ist. <sup>3</sup>Der Antrag ist vor Abschluss des Vertrages mit dem Praktikumssträger zu stellen. <sup>4</sup>Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Mitarbeiter des Praktikumsbüros der Universität Mannheim.

(3) <sup>1</sup>Während des Praktikums sind vom Studierenden eines oder mehrere der folgenden vier Tätigkeitsmerkmale praktisch auszuüben:

- Diagnostische Untersuchungsmethoden
- Anwendung von Erhebungsmethoden
- Quantitative Datenanalyse
- Kommunikations- und Interventionsmethoden

<sup>2</sup>Welche Tätigkeitsmerkmale im Praktikum ausgeübt wurden, ist im Praktikumsbericht gemäß § 5 festzuhalten.

(4) <sup>1</sup>Das Praktikum soll als Blockpraktikum abgeleistet werden. <sup>2</sup>Es hat eine Dauer von acht Wochen bzw. 300 Arbeitsstunden. <sup>3</sup>Das Praktikum kann in maximal zwei Teilpraktika aufgeteilt werden. <sup>4</sup>Die Mindestdauer für ein Teilpraktikum beträgt vier Wochen. <sup>5</sup>Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z. B. Projektaufgaben, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt oder das Praktikum studienbegleitend durchgeführt wird. <sup>6</sup>In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem in Satz 2 genannten zeitlichen Rahmen entspricht.

(5) <sup>1</sup>Das Praktikum ist Teil des Studiums und ist innerhalb der maximalen Studienzeit zu absolvieren. <sup>2</sup>Vor Aufnahme des Masterstudiums absolvierte psychologische Praktika können auf Antrag anerkannt werden, sofern und soweit sie den in dieser Praktikumsordnung geregelten Anforderungen, insbesondere gemäß § 4 Absätze 1 bis 4 entsprechen und die praktische Tätigkeit die bereits im Rahmen eines grundständigen Studienganges erworbenen praktischen Kompetenzen erweitert. <sup>3</sup>Für die Anerkennung gelten die Regelungen der Prüfungsordnung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder im Rahmen studentischer Nebentätigkeiten können auf Antrag berücksichtigt werden, sofern sie den Anforderungen für Praktika aus § 4 Absätze 1 bis 5 entsprechen. <sup>2</sup>Die Regelungen der §§ 5 und 6 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Über die Genehmigung der Tätigkeiten entscheidet der Prüfer im Rahmen seiner Entscheidung gemäß § 6 Absatz 1.

(7) Das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden, es kann aber auch studienbegleitend durchgeführt werden.

(8) <sup>1</sup>Einsatzbereiche oder -zeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 5 genannt sind, können auf begründeten schriftlichen Antrag genehmigt werden. <sup>2</sup>Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## **§ 5. Praktikumsbericht, Praktikumsbescheinigung**

(1) <sup>1</sup>Zu jedem Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu verfassen. <sup>2</sup>Der Praktikumsbericht stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht dar mit einem Umfang von mindestens 750 Wörtern (ca. 2 Seiten Din A4). <sup>3</sup>Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Beschreibung der Institution oder des Unternehmens, wo das Praktikum absolviert wurde,
- Beschreibung der Abteilung oder des konkreten Einsatzbereiches,
- Darstellung des Praktikums: Ausstattung des Praktikumsplatzes, Art der Betreuung während des Praktikums, Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten und Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung,
- Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext,
- Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte sowie
- Bewertung und Empfehlung des Praktikums für andere Studierende.

<sup>4</sup>Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten. <sup>5</sup>Mit dem Praktikumsbericht hat der Studierende eine eigenhändig unterschriebene Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeitsleistung entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnung über schriftliche Seminar- und Projektarbeiten abzu-

geben. <sup>6</sup>Wird die Erklärung nicht erteilt, kann von der Berücksichtigung des Praktikumsberichts abgesehen und die Studienleistung Praktikum mit „nicht bestanden“ bewertet werden. <sup>7</sup>Dem Bericht ist zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Redlichkeit eine Bescheinigung des Praktikumssträgers über das abgeleistete Praktikum in Kopie beizulegen.

(2) <sup>1</sup>Der Praktikumsbericht nebst Eigenständigkeitserklärung und die Praktikumsbescheinigung sind im Anschluss an das Praktikum im Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften abzugeben. <sup>2</sup>Neben einer schriftlichen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung des Praktikumsberichts abzugeben. <sup>3</sup>Soweit eine freiwillige Einwilligung des Studierenden und des Praktikumssträgers vorliegt, kann eine Bereitstellung des Praktikumsberichts auf einer geschützten Internetseite der Universität Mannheim erfolgen.

## § 6. Prüfer, Leistungsnachweis, Vergabe von ECTS

(1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Studienleistung trifft der für das Praxismodul bestellte Prüfer aufgrund des vorgelegten Praktikumsberichts/ der Praktikumsberichte. <sup>2</sup>Prüfer können auch akademische Mitarbeiter des Praktikumsbüros sein, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß den landesrechtlichen Vorschriften übertragen hat. <sup>3</sup>In die Entscheidung fließt mit ein, ob das Praktikum die formalen Voraussetzungen gemäß den §§ 2, 4 und 5 erfüllt. <sup>4</sup>Bei Nichtbestehen ergeht ein Bescheid durch den Prüfer. <sup>5</sup>Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, das Praktikum als solches hingegen anerkannt, kann unter Beachtung der Regelungen über die maximale Studienzeit ein neuer Praktikumsbericht gemäß § 5 vorgelegt werden. <sup>6</sup>Wird die Studienleistung mit nicht bestanden bewertet, weil das Praktikum oder die Praktikumsstelle nicht den in dieser Praktikumsordnung geregelten Anforderungen und Zielen entspricht, hat der Studierende unter Beachtung dieser Regelungen innerhalb der maximalen Studienzeit ein neues Praktikum zu absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfer erteilt nach positiver Entscheidung gemäß Absatz 1 den zu erwerbenden Leistungsnachweis. <sup>2</sup>Für das erfolgreich absolvierte Praktikum werden die in der Prüfungsordnung festgelegten ECTS-Punkte vergeben. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Das Praktikum wird dem Semester zugeordnet, in dem der Studierende die notwendigen Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 im Praktikumsbüro abgegeben hat.

## § 7. Praktikumsbüro

<sup>1</sup>Die Praktikumsberichte werden nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Praktikumsbüro archiviert. <sup>2</sup>Das Praktikumsbüro unterstützt die selbstständige Suche der Studierenden nach einem Praktikumsplatz.

## § 8. In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft und gilt für alle Studierenden der genannten Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für die Master of Science (M. Sc.) Studiengänge in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 09. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2010, S. 41 ff.) außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim den 08. Juni 2018



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**9. Satzung zur Änderung der  
Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur  
und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim**

vom **08. Juni 2018**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 30. Mai 2018 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 Teil 2, S. 66 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Oktober 2017 (BekR Nr.27/2017, S. 5 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **08. Juni 2018**

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

**§ 1**

In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.

**§ 2**

**Änderung der Anlage A: Fachspezifischer Teil Kernfach**

**1. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik**

In „V. Anlagen A: Fachspezifischer Teil Kernfach“ wird unter „1. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik“, Unterpunkt „Modulübersicht Kernfach Anglistik/Amerikanistik“ in der Modultabelle „Modul Kulturwissenschaft“ die Zeile

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Interdisziplinäre Ringvorlesung Anglistik/Amerikanistik	Klausur	90 Min.	LN		4

gestrichen und folgende erste Zeile neu eingefügt:

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Foundations of US/UK Economy and Politics	schriftliche Aufgabe		LN		4

**§ 2**

**VI. Anlagen B: Ergänzungsbereich**

In „VI. Anlagen B: Ergänzungsbereich“ wird unter Punkt „1. Fachspezifischer Teil: Sachfach“, Unterpunkt „1.1 Sachfach Betriebswirtschaftslehre“, „Wirtschaftswissenschaftliches Spezialisierungsmodul“ in der ersten Spalte der dritten Zeile der Modultabelle „Optional: Wirtschaftswissenschaftliches Spezialisierungsmodul“ die Eintragung „VL Statistik I“ durch die Eintragung „VL Grundlagen der Statistik“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Schlussbestimmungen**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim Anwendung, die im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (BekR Nr. 13/2012 Teil 2, S. 66 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren bzw. das Studium ab dem Herbst-/Wintersemester 2018/2019 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

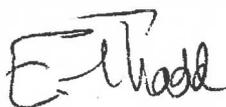
**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **08. Juni 2018**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**6. Satzung zur Änderung der  
Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und  
Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen)**

vom **08. Juni 2018**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 30. Mai 2018 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Juni 2017 (BekR Nr. 19/2017 Teil 2, S. 19 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **08. Juni 2018**

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

**§ 1**

In § 3 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Der eigenverantwortliche Wechsel des bei der Bewerbung gemäß den Bestimmungen der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft in der jeweils geltenden Fassung gewählten Sachfachs ist während des gesamten Studiums einmalig auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss möglich. Der Antrag ist rechtzeitig bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Wechsel beantragt wird, zu stellen; nach Ende dieser Frist kann ein Antrag nur mit Wirkung für das darauffolgende Semester gestellt und anerkannt werden. Ein Wechsel aus einem bestandenen Sachfach ist nicht zulässig. Einem form- und fristgerecht gestellten Antrag ist stattzugeben, wenn die Fachkenntnisse in dem begehrten Sachfach gemäß den Bestimmungen der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft in der jeweils geltenden Fassung spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung im betroffenen Semester nachgewiesen werden und die erforderlichen Prüfungen des begehrten Sachfachs bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 erfolgreich erbracht werden können. Wird dem Antrag stattgegeben, hat sich der Studierende eigenverantwortlich zu den ersten Prüfungsversuchen des Sachfachs, in das er gewechselt hat, anzumelden. Wurden in dem bisherigen Sachfach zum Zeitpunkt des Wechsels bereits Prüfungen bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Masterprüfung sowie die Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. Laufende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des bisherigen Sachfachs werden durch die Stattgabe des Antrages beendet. Wird der Antrag abgelehnt, ist das Studium unverändert in dem ursprünglich gewählten Sachfach fortzusetzen und abzuschließen.“

**§ 2**

In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.

### § 3

In § 16 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „nur einmal“ die Wörter „und nur im Kernfach“ neu eingefügt.

### § 4

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfer der Masterarbeit kann nur ein Hochschullehrer, außerplanmäßiger Professor oder Privatdozent der Universität Mannheim sein, der im studierten Kernfach Lehrveranstaltungen anbietet. Zum Prüfer wird der das Thema der Masterarbeit Ausgebende bestellt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf eine Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers. Der Prüfer kann weitere Personen – auch Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren oder Privatdozenten der Universität Mannheim aus anderen Fächern – als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.“

2. In Absatz 6 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Master-Abschlussarbeit kann in deutscher Sprache oder einer Fremdsprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.“

3. In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel in zweifacher Ausfertigung“ durch die Wörter „in einfacher Ausfertigung“ ersetzt..

4. In Absatz 10 werden die Sätze 2 bis 4 ersatzlos gestrichen.

5. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Wird die Masterarbeit im Wiederholungsversuch mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist diese von einem zweiten Prüfer im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 zu begutachten. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Basis beider Gutachten.“

### § 5

Die Anlage VII. Anlage C: Fachspezifische Anlagen M.A. Kultur und Wirtschaft, Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft Anglistik/Amerikanistik wird wie folgt geändert:

In dem Abschnitt mit der Überschrift „Modultabelle Kernfach Anglistik/Amerikanistik“ wird unter Nummer 3. die Tabelle „Grundlagenmodul Fachwissenschaften“ wie folgt neu gefasst:

Grundlagenmodul <sup>2a</sup>				12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ring-VL Theoretische Grundlagen oder RingVL Methoden der Linguistik	Klausur	90 Min.	TP	5
S Linguistische Methodik oder S Theoretische Grundlagen	Hausarbeit oder mündliche Prüfung  Essay	20-25 S. / 20 Min.	TP	7

<sup>2a</sup>Im Grundlagenmodul sind eine Ringvorlesung sowie entweder das Seminar *Linguistische Methodik* oder das Seminar *Theoretische Grundlagen* zu absolvieren. Eine der beiden Veranstaltungen (Ringvorlesung oder Seminar) muss eine linguistische, die andere eine literaturwissenschaftliche sein.

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

#### § 1

#### Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (BekR Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2018/2019 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 08. Juni 2018



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim des  
Studiengangs Master of Science in Wirtschaftsmathematik  
vom 07. Juni 2018**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 30. Mai 2018 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ vom 28.02.2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2011, S. 11 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Juli 2015 (BekR Nr. 19/2015 (Teil II), S. 16 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **07. Juni 2018**

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

**§ 1**

Nach § 11a Absatz 2 wird Absatz 3 mit folgendem Inhalt neu angefügt:

„(3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten findet unter Ausschluss der Zuhörer statt.“

**§ 2**

§ 14 Absatz 2 Nummer 2 wird nach den Wörtern „eine Prüfungsfrist aus“ die Wörter „vom Kandidaten“ eingefügt.

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Science in Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Science in Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim vom 28. Februar 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2011, S. 11 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **07. Juni 2018**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre**

**vom 07. Juni 2018**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 30. Mai 2018 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 12. Dezember 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 33/2017, S. 5 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **07. Juni 2018**

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

**§ 1**

In § 6 Absatz 1 Satz 5 wird in Nummer 8 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 9 bis 11 neu angefügt:

„9. Zuteilung des Studierenden zu einem Team Project;

10. Meldung des Themas des Team Projects, der Bearbeitungsdauer und der Gruppenmitglieder an das Studienbüro;

11. Zuteilung der Studierenden zu einer Lehrveranstaltung im Modul Scientific Research.“

**§ 2**

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Ergänzend gelten für die Zulassungen zu dem Team Project die Regelungen des § 15 Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Sätze 4 und 5, zu der Master's Thesis die Regelungen des § 16 Absatz 3 Sätze 2 bis 5 und im Bereich Projects and Seminars die Regelungen des § 29 Absatz 2 Satz 7 für die Prüfung des Moduls Seminar sowie des Absatzes 5 Satz 2 für die Prüfung des Moduls Scientific Research.“

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a. Der Wortlaut wird zu Satz 1 und wie folgt geändert:

aa. Nach der Angabe „§ 15 Absatz 6 Satz 1“ wird die Angabe „und Absatz 7 Satz 4“ eingefügt.

bb. Nach den Wörtern „im Bereich Projects and Seminars“ werden ein Komma und die Angabe „unabhängig der konkreten Zusammensetzung der Prüfung eines Semesters,“ eingefügt.

b. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung des Studierenden zu jedem Prüfungsversuch der Prüfung des Moduls Scientific Research im Bereich Projects and Seminars erfolgt durch die Anmeldung zu einer der zugehörigen Lehrveranstaltungen beim Prüfungsausschuss; mit der Zuteilung zu einer Lehrveranstaltung ist auch die Anmeldung zur zugehörigen Prüfung verbindlich und der Studierende zu dieser zugelassen.“

3. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Buchstabe a wird an Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Für die Prüfung des Moduls Scientific Research im Bereich Projects and Seminars können die Prüfungstermine abweichen.“

bb. In Buchstabe c wird der Wortlaut zu Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Bei einer Klausur, dessen Aufgaben im Ersttermin eines Semesters zu unterschiedlichen Zeitpunkten erbracht werden, ist der erste Klausurteil zeitlich lehrveranstaltungsbegleitend und der zweite Klausurteil zeitlich zum Ersttermin im Sinne von Buchstabe a Satz 1 zu absolvieren; im Zweittermin eines Semesters werden beide Klausurteile zusammenhängend erbracht.“

cc. In Buchstabe d wird der Wortlaut zu Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für die Prüfung des Moduls Scientific Research im Bereich Projects and Seminars hingegen erfolgt keine Pflichtanmeldung; der Studierende hat sich zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut eigenverantwortlich anzumelden.“

b. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa. Vor Buchstabe a werden nach den Wörtern „in Form eines Prüfungsgesprächs“ die Wörter „oder einer ähnlichen Prüfungsform“ angefügt.

bb. In Buchstabe a Satz 1 werden nach den Wörtern „der Prüfungsgespräche“ die Wörter „oder einer ähnlichen Prüfungsform“ eingefügt.

c. In Nummer 3 Buchstabe a wird der Wortlaut zu Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Prüfung ist beim Prüfer anzumelden; Absatz 3 findet keine und Absatz 4 entsprechende Anwendung.“

4. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung in der Erbringung mehrerer Leistungen, ist für die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach den Absätzen 3 und 4 auf den Zeitpunkt der Teilnahme an der ersten zu erbringenden Leistung der Prüfung abzustellen. <sup>2</sup>Zudem ist zu beachten:

1. <sup>1</sup>Umfasst die Prüfung lehrveranstaltungsgebundene Leistungen und auch eine Klausur, wird die Klausur zum Ersttermin eines Semesters gemäß Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a Satz 1 absolviert; die übrigen Leistungen derselben Prüfung sind zuvor lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen (Prüfungstermin eines Semesters). <sup>2</sup>Der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. <sup>3</sup>Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. <sup>4</sup>Dieser nächste mögliche Prüfungstermin liegt im Rahmen des folgenden

Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung, es sei denn, es handelt es sich um eine Prüfung, die von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre angeboten wird. <sup>5</sup>Im letztgenannten Fall findet der nächstmögliche Prüfungstermin bereits im selben Semester statt.

2. <sup>1</sup>Umfasst die Prüfung ausschließlich lehrveranstaltungsgebundene Leistungen, werden diese während eines Semesters absolviert (Prüfungstermin eines Semesters). <sup>2</sup>Der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. <sup>3</sup>Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, liegt der nächst mögliche Prüfungstermin im Rahmen des folgenden Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. <sup>4</sup>Zu diesem nächsten Prüfungsversuch hat sich der Studierende erneut eigenverantwortlich anzumelden, es sei denn, es handelt es sich um eine Prüfung, die von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre angeboten wird. <sup>5</sup>Im letztgenannten Fall erfolgt eine Pflichtanmeldung, falls dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung steht.“

### § 3

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- b. In Satz 2 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil „dieser kann diese Aufgabe an geeignete Personen delegieren“ ersatzlos gestrichen.

2. In Absatz 7 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„<sup>4</sup>In diesen Fällen hat der Studierende die Möglichkeit, einen weiteren Prüfungsversuch im selben Semester zu beginnen (Wechsel), falls er sich innerhalb der Rückgabefrist des neuen Team Projects für dieses anmeldet, zwar die Mindest-, aber nicht die Höchstteilnehmerzahl des neuen Team Projects zum Zeitpunkt der Anmeldung erreicht ist und keine fachlichen Gründe, insbesondere der Arbeitsfortschritt der bisherigen Gruppe, einer Zulassung zum neuen Team Project entgegenstehen. <sup>5</sup>Melden sich mehrere Studierende rechtzeitig für dasselbe neue Team Project an, werden die Anmeldungen chronologisch nach Eingang berücksichtigt. <sup>6</sup>Wird ein Studierender zu einem neuen Team Project im selben Semester zugelassen, gilt für diesen dieselbe Bearbeitungsdauer wie für die gemäß Absatz 6 zugeteilten Gruppenmitglieder; eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer auch aufgrund eines Wechsels ist ausgeschlossen.“

3. In Absatz 12 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

### § 4

In § 22 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.

## § 5

Die Anlage: Zusammensetzung der Bereiche wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2. Fundamentals Business Administration wird Satz 3 gestrichen und die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
2. In Nummer 4. Projects and Seminars werden in der Modultabelle in der Zeile zum Modul „Scientific Research“ das Komma und die Angabe „2 Teile“ gestrichen.

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet ausschließlich auf Studierende des Master-Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 12. Dezember 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 33/2017, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **07. Juni 2018**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.)  
vom 07. Juni 2018**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 30. Mai 2018 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) vom 22. Juli 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 22/2016, S. 12 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **07. Juni 2018**

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

**§ 1**

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Prüfung im Modul Team Project“.

**§ 2**

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) <sup>1</sup>Sämtliche Prüfungen sind von dem Studierenden anzumelden. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen. <sup>3</sup>Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen, wird der Studierende je nach Zusammensetzung der betroffenen Prüfung für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder er hat sich erneut eigenverantwortlich anzumelden.

(2) <sup>1</sup>Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls er

1. im Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ eingeschrieben ist,
2. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat, und
3. den Prüfungsanspruch in demselben oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang im Sinne der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ in der jeweils geltenden Fassung nicht verloren hat.

<sup>2</sup>Ergänzend gelten für die Zulassungen zu dem Team Project die Regelungen des § 14a Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Sätze 4 und 5 und zu der Master-Arbeit die Regelungen des § 15 Absatz 4 Sätze 2 und 3.

(3) <sup>1</sup>Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden mit Ausnahme zum Team Project und zu der Master-Arbeit vor der Teilnahme im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). <sup>3</sup>Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen

werden (Abmeldung). <sup>4</sup>Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(4) <sup>1</sup>Liegt die Teilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Teilnahme). <sup>2</sup>In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(5) Für die eigenverantwortlichen Prüfungsanmeldungen zum Team Project gelten ausschließlich die Regelungen des § 14a Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 4 und zu der Master-Arbeit die Regelungen des § 15 Absatz 4.

(6) Besteht eine Prüfung in der Erbringung einer Leistung, ist für die eigenverantwortliche Anmeldung je nach Prüfungsform zudem zu beachten:

1. Zu einer Prüfung in Form einer schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur):

- a. <sup>1</sup>Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der Klausuren sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. <sup>2</sup>Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. <sup>3</sup>Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die Prüfungsanmeldung in den Modulen Advanced Software Engineering (CS 500), Database Systems II (CS 530), Algorithmics (CS 550), Large Scale Data Management (CS 560), Data Mining I (IE 500) und Decision Support (IE 560) nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen.
- c. <sup>1</sup>Der Studierende kann die Prüfungsanmeldung zu den Prüfungen in den Bereichen Fundamentals, Data Management und Data Analytics Methods mit Ausnahme der in Buchstabe b genannten Module ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. <sup>2</sup>Bei einer Klausur, dessen Aufgaben im Ersttermin eines Semesters zu unterschiedlichen Zeitpunkten erbracht werden, ist der erste Klausurteil zeitlich lehrveranstaltungsbegleitend und der zweite Klausurteil zeitlich zum Ersttermin im Sinne von Buchstabe a Satz 1 zu absolvieren; im Zweittermin eines Semesters werden beide Klausurteile zusammenhängend erbracht.
- d. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.
- e. <sup>1</sup>Für eine Klausur, die von der Fakultät für Sozialwissenschaften angeboten wird, kann der Studierende die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen. <sup>2</sup>Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung oder Pflichtanmeldung zum Zweittermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

2. Zu einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs oder einer ähnlichen Prüfungsform:

- a. <sup>1</sup>Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der Prüfungsgespräche oder einer ähnlichen Prüfungsform sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in den ersten Wochen der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. <sup>2</sup>Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. <sup>3</sup>Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen.
- c. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.
- d. Für eine mündliche Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs oder einer ähnlichen Prüfungsform, die von der Fakultät für Sozialwissenschaften angeboten wird, sind die Regelungen der Prüfungsordnung zu beachten, auf die in der entsprechenden Modultabelle in der Anlage verwiesen wird.

3. Zu einer Prüfung in Form einer Hausarbeit oder einer ähnlichen Prüfungsform:

- a. <sup>1</sup>Der Studierende kann eine Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. <sup>2</sup>Die Prüfung ist beim Prüfer anzumelden; Absatz 3 findet keine und Absatz 4 entsprechende Anwendung.
- b. Die Ausgabe des Themas einer Hausarbeit oder ähnlichen Prüfungsform soll spätestens am Anfang der vorlesungsfreien Zeit stattfinden (Prüfungstermin eines Semesters).
- c. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Für eine Hausarbeit oder ähnliche Prüfungsform, die von der Fakultät für Sozialwissenschaften angeboten wird, sind die Regelungen der Prüfungsordnung zu beachten, auf die in der entsprechenden Modultabelle in der Anlage verwiesen wird.

(7) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung in der Erbringung mehrerer Leistungen, ist für die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach den Absätzen 3 und 4 auf den Zeitpunkt der Teilnahme an der ersten zu erbringenden Leistung der Prüfung abzustellen. <sup>2</sup>Zudem ist zu beachten:

1. <sup>1</sup>Umfasst die Prüfung lehrveranstaltungsgebundene Leistungen und auch eine Klausur, wird die Klausur zum Ersttermin eines Semesters gemäß Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a Satz 1 absolviert; die übrigen Leistungen derselben Prüfung sind zuvor lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen (Prüfungstermin eines Semesters). <sup>2</sup>Der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. <sup>3</sup>Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. <sup>4</sup>Dieser nächste mögliche Prüfungstermin liegt im Rahmen des folgenden Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung, es sei denn, es handelt es sich um eine Prüfung, die von der Fakultät für Sozialwissenschaften angeboten wird. <sup>5</sup>Im letztgenannten Fall sind die

Regelungen der Prüfungsordnung zu beachten, auf die in der entsprechenden Modultabelle der Anlage verwiesen wird.

2. <sup>1</sup>Umfasst die Prüfung ausschließlich lehrveranstaltungsgebundene Leistungen, werden diese während eines Semesters absolviert (Prüfungstermin eines Semesters). <sup>2</sup>Der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. <sup>3</sup>Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, liegt der nächst mögliche Prüfungstermin im Rahmen des folgenden Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. <sup>4</sup>Zu diesem nächsten Prüfungsversuch hat sich der Studierende erneut eigenverantwortlich anzumelden, es sei denn, es handelt es sich um eine Prüfung, die von der Fakultät für Sozialwissenschaften angeboten wird. <sup>5</sup>Im letztgenannten Fall sind die Regelungen der Prüfungsordnung zu beachten, auf die in der entsprechenden Modultabelle der Anlage verwiesen wird.“

### § 3

Nach § 14 wird der folgende § 14a eingefügt:

#### „§ 14a Prüfung im Modul Team Project

„(1) <sup>1</sup>Das Team Project im Bereich Projects and Seminars umfasst eine gleichnamige Prüfung. <sup>2</sup>Durch das Bestehen der Prüfung im Modul Team Project soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, in der Gruppe eine individuelle Leistung zu einem relevanten größeren Forschungsprojekt beizutragen. <sup>3</sup>Dieser Beitrag erstreckt sich sowohl auf die schriftliche Bearbeitung der Forschungsfrage beziehungsweise Entwicklungsaufgabe als auch auf die Präsentation des (Zwischen-) Ergebnisses.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung Team Project besteht aus einer anzufertigenden schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und einer diese Arbeit in Bezug nehmenden mündlichen Prüfungsleistung in Form einer Präsentation. <sup>2</sup>Den Zeitpunkt der Präsentation legt der Prüfer im Benehmen mit der Gruppe fest. <sup>3</sup>Sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Präsentation sind Gruppenleistungen; die Gruppengröße darf zwölf Teilnehmer nicht überschreiten. <sup>4</sup>Es wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Gruppenmitglieds eines Team Projects bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei der gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(3) <sup>1</sup>Die in einem Semester angebotenen Team Projects werden von den das jeweilige Team Project anbietenden Prüfern festgelegt und den Studierenden rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>2</sup>Dabei ist neben dem Thema die Mindest- und die Höchstteilnehmerzahl sowie die Bearbeitungsdauer des Team Projects durch den Prüfer festzulegen. <sup>3</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang des Team Projects sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung des Team Projects eingehalten werden kann.

(4) <sup>1</sup>Zum Prüfer wird der das Thema des Team Projects Festlegende bestellt. <sup>2</sup>Der Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. <sup>3</sup>Der Betreuer berät die Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der schriftlichen Ausarbeitung; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit eines jeden Studierenden für seine Prüfungsleistung sind zu wahren.

(5) <sup>1</sup>Die Dauer eines Team Projects beträgt entweder ein oder zwei Fachsemester. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsaufwand je Semester ist abhängig von der Bearbeitungsdauer; der Gesamtbearbeitungsaufwand ist, unabhängig von der Bearbeitungsdauer, gleich. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsdauer der Prüfung beginnt am 01. Februar oder am 01. August eines Jahres und endet je

nach Dauer des Team Projects am darauffolgenden 31. Januar oder 31. Juli. <sup>4</sup>Spätestens zum Ende der Bearbeitungsdauer müssen die schriftliche Ausarbeitung in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form eingereicht und die Präsentation gehalten sein. <sup>5</sup>Wird eine der Leistungen nicht rechtzeitig erbracht, so gilt diese Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ für den betroffenen Studierenden bewertet.

(6) <sup>1</sup>Der Studierende hat sich zu der Prüfung Team Project zu jedem Prüfungsversuch beim Prüfungsausschuss eigenverantwortlich rechtzeitig anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. <sup>2</sup>Mit der Zuteilung eines Studierenden zu einem Team Project durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist dieser zur Prüfung zugelassen. <sup>3</sup>Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Zuteilung Vorschläge zu machen. <sup>4</sup>Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung zu dem vorgeschlagenen Team Projects.

(7) <sup>1</sup>Das Thema des Team Projects kann von jedem Studierenden einmalig im Rahmen seines Master-Studiengangs eigenverantwortlich zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Bei einsemestrigen Team Projects muss die Rückgabe innerhalb der ersten drei Wochen, bei zweisemestrigen Team Projects innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Zuteilung zu dem Team Project erfolgen. <sup>3</sup>Wird das Thema rechtzeitig zurückgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. <sup>4</sup>In diesen Fällen hat der Studierende die Möglichkeit, einen weiteren Prüfungsversuch im selben Semester zu beginnen (Wechsel), falls er sich innerhalb der Rückgabefrist des neuen Team Projects für dieses anmeldet, zwar die Mindest-, aber nicht die Höchstteilnehmerzahl des neuen Team Projects zum Zeitpunkt der Anmeldung erreicht ist und keine fachlichen Gründe, insbesondere der Arbeitsfortschritt der bisherigen Gruppe, einer Zulassung zum neuen Team Project entgegenstehen. <sup>5</sup>Melden sich mehrere Studierende rechtzeitig für dasselbe neue Team Project an, werden die Anmeldungen chronologisch nach Eingang berücksichtigt. <sup>6</sup>Wird ein Studierender zu einem neuen Team Project im selben Semester zugelassen, gilt für diesen dieselbe Bearbeitungsdauer wie für die gemäß Absatz 6 zugeteilten Gruppenmitglieder; eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer auch aufgrund eines Wechsels ist ausgeschlossen.

(8) Die Aufteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben der schriftlichen Ausarbeitung des Team Projects erfolgt im Einvernehmen mit dem Prüfer.

(9) <sup>1</sup>Gilt für ein oder mehrere Gruppenmitglieder ein Prüfungsversuch für das Team Project als nicht unternommen, ist durch den Prüfer zu gewährleisten, dass die verbleibenden Gruppenmitglieder weiterhin die Möglichkeit haben, die Prüfung Team Project fortzusetzen. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere durch das Anpassen des Arbeitsumfangs des Gesamtprojekts erfolgen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen die Mindestgruppengröße in Folge unterschritten wird.

(10) <sup>1</sup>Bei fristgerechter Absolvierung bewertet der Prüfer die beiden Leistungen für jedes einzelne Gruppenmitglied je mit einer Note gemäß 16 Absatz 2. <sup>2</sup>Bei der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung in Form der schriftlichen Leistung ist vom Prüfer insbesondere auch die Qualität der Forschung sicherzustellen. <sup>3</sup>Ist dafür die Abgabe von Daten und Implementationen erforderlich, sind bei der Abgabe der schriftlichen Leistung dem Prüfer diese Daten und Implementationen in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen; über die Erforderlichkeit informiert der Prüfer den Studierenden spätestens bei Ausgabe des Themas. <sup>4</sup>Es obliegt den Gruppenmitgliedern, die erforderlichen Informationen gemäß Satz 2 bereitzustellen.

(11) <sup>1</sup>Nach Ende der Bearbeitungsdauer setzt der Prüfer die Prüfungsnote eines jeden Teilnehmers fest. <sup>2</sup>Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen in der schriftlichen Ausarbeitung und in der Präsentation. <sup>3</sup>Die Gewichtung der Einzelbewertungen für die Prüfungsnote werden mit den Entscheidungen gemäß Absatz 3 durch den Prüfer bekannt gegeben.

(12) Das Thema des Team Projects, die Bearbeitungsdauer sowie die verbliebenen Gruppenmitglieder meldet der Prüfungsausschuss nach Ende der Rückgabemöglichkeit gemäß Absatz 7 Satz 2 dem Studienbüro.

#### § 4

In § 21 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.

#### § 5

In § 24 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die im Modulkatalog mit der Bezeichnung „Additional Course“ aufgeführten Module in den Bereichen Data Management, Data Analytics Methods und Projects and Seminars können höchstens in einem Umfang von 18 ECTS-Punkten für die gesamte Master-Prüfung anerkannt und demnach für diese berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Im letztgenannten Bereich gilt Satz 3 ausschließlich für das Modul, welches ergänzend zu der Prüfung des Moduls „Team Project“ oder des Moduls „Individual Project“ zu bestehen ist.“

#### § 6

In § 25 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „wird keine Bereichsnote gebildet“ durch die Wörter „entspricht die Bereichsnote der Modulnote“ ersetzt.

#### § 7

Die Anlage: Zusammensetzung der Bereiche wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Fundamentals wird die Modultabelle wie folgt geändert:
  - a. In der Zeile zum Modul „CS 450 Programming Course“ werden in der Spalte „Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)“ die Wörter „Zwei elektronische Leistungen: Programmierestat (180 Minuten) und Programmierprojekt“ durch die Wörter „Eine elektronische Leistung: Programmierestat (180 Minuten)“ ersetzt.
  - b. In der Zeile zum Modul „Datenerhebung“ wird in der Spalte „Modulname“ das Wort „Datenerhebung“ durch die Wörter „Empirische Methoden der Politikwissenschaft“ ersetzt.
2. In Nummer 2 Data Management wird die Modultabelle wie folgt geändert:
  - a. In der Zeile zum Modul „IE 663 Information Retrieval and Web Search“ werden in der Spalte „Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)“ die Wörter „Zwei schriftliche und eine

mündliche Leistung: Klausur (90 Minuten), Projektbericht und Präsentation“ durch die Wörter „Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Minuten)“ und in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- b. Nach der Zeile zum Modul "IE 663 Information Retrieval and Web Search“ wird folgende Zeile neu eingefügt:

IE 681	Information Retrieval Project	Eine elektronische, eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Programmierprojekt, Projektbericht und Präsentation	3
-----------	----------------------------------	---	---

- c. In der Zeile zum Modul „IE 650 Semantic Web Technologies“ werden in der Spalte „Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)“ die Wörter „Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (90 Minuten), Projektbericht und Präsentation“ durch die Wörter „Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Minuten)“ ersetzt.
- d. In der Zeile zum Modul „CS 530 Datenbanksysteme II“ wird in der Spalte „Modulname“ das Wort „Datenbanksysteme II“ durch das Wort „Database Systems II“ und in der Spalte „Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)“ die Wörter „Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Minuten) durch die Wörter „Eine schriftliche Leistung: Klausur (70 Minuten)“ ersetzt.
- e. In der Zeile zum Modul „IE 630 Anfrageoptimierung“ wird in der Spalte „Modulname“ das Wort „Anfrageoptimierung“ durch die Wörter „Query Optimization“ ersetzt.
- f. In der Zeile zum Modul „CS 550 Algorithmik“ wird in der Spalte „Modulname“ das Wort „Algorithmik“ durch das Wort „Algorithmics“ ersetzt.
- g. In der Zeile zum Modul „IE 670 Web Data Integration“ werden in der Spalte „Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)“ die Wörter „Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (90 Minuten), Projektbericht und Präsentation“ durch die Wörter „Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Minuten)“ und in der Spalte „ECTS-Punkte“ wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- h. Nach der Zeile zum Modul „IE 670 Web Data Integration“ wird folgende Zeile neu angefügt:

IE 683	Web Data Integration Project	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Projektbericht und Präsentation	3
-----------	---------------------------------	---	---

- i. Nach der Zeile zum Modul „IE 683 Web Data Integration Project“ wird folgende Zeile neu angefügt:

CS 652	Data Security	Eine mündliche oder eine schriftliche Leistung: Prüfungsgespräch (30 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)	6
-----------	---------------	---	---

3. Im Nummer 3 Data Analytics Methods wird die Modultabelle wie folgt geändert:

- a. In der Zeile zum Modul „IE 500 Data Mining I“ werden in der Spalte „Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)“ die Wörter „Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (90 Minuten), Projektbericht und Präsentation“ durch die Wörter „Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (60 Minuten), Projektbericht und Präsentation“ ersetzt.
- b. In der Zeile zum Modul „IE 672 Data Mining II“ werden in der Spalte „Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)“ die Wörter „Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (90 Minuten), Projektbericht und Präsentation“ durch die Wörter „Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Minuten)“ ersetzt
- c. In der Zeile zum Modul „IE 673 Data Mining and Matrices“ werden in der Spalte „Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)“ die Wörter „Eine mündliche oder eine schriftliche Leistung: Prüfungsgespräch (30 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)“ durch die Wörter „Eine mündliche oder eine schriftliche Leistung: Prüfungsgespräch (25 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)“ ersetzt.
- d. In der Zeile zum Modul „IE 674 Hot Topics in Machine Learning“ werden in der Spalte „Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)“ die Wörter „Eine mündliche oder eine schriftliche Leistung: Prüfungsgespräch (30 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)“ durch die Wörter „Eine mündliche oder eine schriftliche Leistung: Prüfungsgespräch (25 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)“ ersetzt.
- e. In der Zeile zum Modul „IE 671 Web Mining“ werden in der Spalte „Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)“ die Wörter „Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (90 Minuten), Projektbericht und Präsentation“ durch die Wörter „Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Minuten)“ ersetzt und in der Spalte „ECTS-Punkte“ wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- f. Nach der Zeile zum Modul „IE 671 Web Mining“ wird folgende Zeile neu eingefügt:

IE 684	Web Mining Project	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Projektbericht und Präsentation	3
-----------	--------------------	---	---

g. Nach der Zeile zum Modul „IE 684 Web Mining Project“ werden folgende Zeilen neu eingefügt:

CS 646	Higher Level Computer Vision	Eine schriftliche oder eine mündliche Leistung: Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (15 Minuten)	6
CS 647	Image Processing	Eine schriftliche oder eine mündliche Leistung: Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (15 Minuten)	6
IE 689	Relational Learning	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Minuten)	6

h. In der Zeile zum Modul „MAC 502 Computational Finance“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

In Nummer 4 Projects and Seminars, Modultabelle werden in der Zeile zum Modul „Team Project“ in der Spalte „Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)“ die Wörter „Eine schriftliche und zwei mündliche Leistung: Projektbericht, Präsentation (15 - 30 Minuten) und Mitarbeit“ durch die Wörter „Eine schriftliche und eine mündliche Leistung Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation“ ersetzt.

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

#### § 1

##### Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung findet auf Studierende des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim mit der Maßgabe der Absätze 2 und 3 Anwendung, die ihr Studium im Master-Studiengang „Mannheimer Master in Data Science“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheimer Master in Data Science“ vom 22. Juli 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 22/2016, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheimer Master in Data Science“ vom 22. Juli 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 22/2016, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits studieren und sich zu diesem Zeitpunkt

bereits in einem Prüfungsverfahren zu der Prüfung des vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung des Moduls

- (a) „IE 663 Information Retrieval and Web Search“ befinden, finden die Regelungen des § 7 Nummer 2 Buchstaben a und b keine Anwendung; das Prüfungsverfahren zu diesem Modul ist nach den bisherigen Regelungen zu Ende zu führen;
- (b) „IE 670 Web Data Integration“ befinden, finden die Regelungen des § 7 Nummer 2 Buchstaben g und h keine Anwendung; das Prüfungsverfahren zu diesem Modul ist nach den bisherigen Regelungen zu Ende zu führen;
- (c) „IE 671 Web Mining“ befinden, finden die Regelungen des § 7 Nummer 3 Buchstaben e und f keine Anwendung; das Prüfungsverfahren zu diesem Modul ist nach den bisherigen Regelungen zu Ende zu führen.
- (d) „MAC 502 Computational Finance“ befinden, finden die Regelungen des § 7 Nummer 3 Buchstabe h. keine Anwendung; das Prüfungsverfahren zu diesem Modul ist nach den bisherigen Regelungen zu Ende zu führen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheimer Master in Data Science“ vom 22. Juli 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 22/2016, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits studieren und zu diesem Zeitpunkt eine oder mehrere Prüfungen in den Modulen nach Absatz 2 Buchstaben a bis d bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, findet die zum jeweiligen Modul in Absatz 2 jeweils benannte Regelung in Artikel 1, § 7 keine Anwendung.

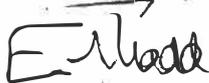
## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **07. Juni 2018**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**5. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**

vom **07. Juni 2018**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 30. Mai 2018 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. August 2017 (BekR Nr. 23/2017, Seite 5 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **07. Juni 2018**

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

§ 4 Absatz 6 Satz 2 wird der Satzteil vor dem Komma „Wird der Nachweis der Einschreibung nicht fristgerecht geführt“ wie folgt neu gefasst:

„Ist der Wechsel in ein Ersatzfach gemäß Satz 1 nicht mehr möglich oder wird der Nachweis der Einschreibung nicht fristgerecht geführt“.

**Teil 2  
Prüfungsverfahren**

**§ 2**

In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „mit Ausnahme“ die Wörter „der Sprachkompetenzprüfung, der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul und“ eingefügt.

**§ 3**

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine**

- (1) Sämtliche Prüfungen sind von dem Studierenden an der Universität Mannheim anzumelden. Die Anmeldung zu einer ersten Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen. Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, wird der Studierende je nach Form der betroffenen Prüfung für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder er hat sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch

nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend.

- (2) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls er
1. im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium im entsprechenden Fach eingeschrieben ist,
  2. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat, und
  3. den Prüfungsanspruch in demselben oder einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs sowie in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang jeweils im Sinne der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium sowie der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie mit den an der Universität Mannheim angebotenen Fächern in der jeweils geltenden Fassung nicht verloren hat.

Ergänzend gelten für die Zulassungen zu der Bachelorarbeit die Regelungen des § 15 und zu der Sprachkompetenzprüfung sowie zu der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul die Regelungen der Anlage A. Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

- (3) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden mit Ausnahme der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul und der Bachelorarbeit vor der Teilnahme im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (4) Für die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul gelten ausschließlich die Regelungen der entsprechenden Anlage A sowie für die Prüfungsanmeldung zu der Bachelorarbeit die Regelungen des § 15 Absatz 1.
- (5) Liegt die Teilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Teilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.
- (6) Für die Anmeldung zu einer Prüfung in Form einer Klausur ist zudem zu beachten:
1. Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der Klausuren sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
  2. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung

- a. in den Fachwissenschaften der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Italienisch, Philosophie/Ethik und Spanisch sowie der Lehrveranstaltung „VL Sprachlich-kulturelle Heterogenität“ des Moduls „Fachdidaktik“ ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters;
  - b. in den Fachwissenschaften der Fächer Informatik, Mathematik, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft sowie in den Bildungswissenschaften nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen.
3. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Für Klausuren in den Sprachpraxis-Veranstaltungen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
  4. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung oder Pflichtanmeldung zum Zweittermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- (7) Für die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs oder einer ähnlichen Prüfungsform ist zudem zu beachten:
1. Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der Prüfungsgespräche sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in den ersten Wochen der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
  2. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung in den Fachwissenschaften der Fächer, in den Bildungswissenschaften sowie in der Fachdidaktik ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen.
  3. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und stehen dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, entscheidet der Prüfer im Benehmen mit dem Studierenden, ob ein weiterer Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin pflichtangemeldet wird oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung zu erbringen ist. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden. Die Entscheidung gemäß Satz 1 ist im Studienbüro aktenkundig zu machen.
  4. Ist eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- (8) Für die Anmeldung zu einer Prüfung in Form einer Hausarbeit oder einer ähnlichen Prüfungsform ist zudem zu beachten:
1. Der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen.
  2. Die Ausgabe des Themas einer Hausarbeit (Seminar- oder Projektarbeit) oder ähnlichen Prüfungsform soll spätestens am Anfang der vorlesungsfreien Zeit stattfinden (Ersttermin

eines Semesters). Mögliche Zweittermine werden dann mit einer Themenausgabe zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters absolviert. Ein Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

3. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und stehen dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, entscheidet der Prüfer im Benehmen mit dem Studierenden, ob ein weiterer Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin pflichtangemeldet wird oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung zu erbringen ist. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden. Die Entscheidung gemäß Satz 1 ist im Studienbüro aktenkundig zu machen.
4. Ist eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.“

#### § 4

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Arten und Formen der (Studien- und Prüfungs-)Leistungen sind in der Regel:

1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten (Seminar- oder Projektarbeiten), Postern und schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Essays, Exkursionsberichte, Hausaufgaben, Protokolle und Portfolios);
2. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen (mündlichen Prüfungen), Präsentationen, Referaten und Mitarbeit;
3. praktische Leistungen in Form von Unterrichtsentwürfen, Gestaltung einer Sitzung, Case Studies, Programmierarbeiten und Beiträgen zur Entwicklung eines vollständigen Software Systems.

Die Leistung „Sprachkompetenzprüfung“ in den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch wird als Mischform aus schriftlichen und mündlichen Aufgaben erbracht. Durch die „Sprachkompetenzprüfung“ soll der Studierende zeigen, dass er die dem geforderten Niveau entsprechenden Sprachkenntnisse in den Bereichen der schriftlichen und mündlichen Ausdrucksfähigkeit sowie des Hör- und Leseverstehens beherrscht.“

2. Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

#### § 5

In § 23 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.

§ 6

In § 27 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer Gesamt-ECTS-Punktzahl von 24 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich von 24 bis 109 ECTS-Punkten als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Prüfungen, ab 110 ECTS-Punkten findet eine an die Gesamtnote sinngemäße Berechnung gemäß Absatz 1 Anwendung; Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

**Teil 3**  
**Fächerkatalog**

§ 7

**Anlage A: Fächerkatalog** wird wie folgt geändert:

1. Kapitel **„2. Fach Englisch“** wird wie folgt geändert:

- a. Im Unterpunkt „Sonstige fachspezifische Regelungen“ wird in Nummer 4 nach der Angabe „Absatz 6“ die Angabe „Nummer 3 Satz 2“ eingefügt.
- b. Im Unterpunkt „Modulübersicht Fach Englisch“ wird in der Tabelle zum „Modul Sprachpraxis“ die Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Ü Phonetics“ wie folgt geändert:
  - aa. In der Spalte „Prüfungsform“ werden die Wörter „und mündliche Prüfung“ ersatzlos gestrichen.
  - bb. In der Spalte „Dauer“ wird die Angabe „und 20“ ersatzlos gestrichen.

2. Kapitel **„3. Fach Französisch“** wird wie folgt geändert:

- a. Der Unterpunkt „Teilnahmevoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:
  - aa. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Grundlagenwissen“ die Wörter „Literatur- und Medienwissenschaft Französisch“ eingefügt und nach dem Wort „Sprachkenntnisse“ die Wörter „sowie die vorangegangene oder parallele Teilnahme an der „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft““ angefügt.
  - bb. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 neu eingefügt:

„3. Voraussetzung für die Teilnahme an der „Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Sprach- und Medienwissenschaft Französisch“ ist die erfolgreiche Absolvierung des sprachpraktischen Propädeutikums oder äquivalente im Einstufungstest nachgewiesene Sprachkenntnisse sowie die vorangegangene oder parallele Teilnahme an der „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“.“
  - cc. Die bisherigen Nummern 3 bis 10 werden die Nummern 4 bis 11.

b. Im Unterpunkt „Bachelorarbeit“ wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

c. Der Unterpunkt „Sonstige fachspezifische Regelungen“ wird wie folgt geändert:

aa. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa. In Satz 2 werden das Wort „Studienleistung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt und nach den Wörtern „zu erbringen ist“ folgender Halbsatz neu angefügt:

„; in der Regel erfolgt die ergänzende Leistung durch die Anpassung des Umfangs der in diesem Hauptseminar anzufertigenden Hausarbeit“.

bbb. In Satz 3 nach dem Wort „Das“ das Wort „zusätzliche“ neu eingefügt.

bb. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 neu eingefügt:

„3. In den beiden Hauptseminaren im „Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ können die Studierenden für die jeweilige Prüfung zwischen den Prüfungsformen Hausarbeit und mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) wählen, wobei mindestens eine Hausarbeit zu bestehen ist. Das Prüfungsgespräch findet in französischer Sprache statt. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.“

cc. Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4 und nach der Angabe „Absatz 6“ wird die Angabe „Nummer 3 Satz 2“ eingefügt.

d. Der Unterpunkt „Modulübersicht Fach Französisch“ wird wie folgt neu gefasst:

Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft						12 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
<b>VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Literatur- und Medienwissenschaft Französisch	Schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja		2
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja		6

Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft						12 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
<b>VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	4

Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Sprach- und Medienwissenschaft Französisch	Schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja		2
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja		6

Basismodul Sprachkompetenz						18 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
Ü Expression I	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Compréhension I	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Phonetik	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Expression II	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Compréhension II	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
	Sprachkompetenzprüfung	120 Min.	PL	Ja		3

Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft						19 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
PS Landeskunde Frankreich bzw. französischsprachige Länder	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja		5
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja		7
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja		7

Aufbaumodul Sprachkompetenz						6 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Compréhension III: Landeskundliche Themen	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3

Abschlussmodul						3 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS

	Mündliche Prüfung: Prüfungsgespräch	30 Min.	PL	Ja		3
--	--	---------	----	----	--	---

3. In Kapitel „**4. Fach Geschichte**“ wird der Unterpunkt „Modulübersicht Fach Geschichte“ wie folgt geändert:

a. In der Tabelle zum „Modul Historische Grundlagen“ werden die Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „PS Altertum“, „PS Mittelalter“ und „PS Neuzeit“ jeweils wie folgt geändert:

aa. In der Spalte „Prüfungsform“ werden die Wörter „und Klausur“ ersatzlos gestrichen.

bb. In der Spalte „Dauer“ wird die Angabe „90 Min.“ ersatzlos gestrichen.

b. In der Tabelle zum „Modul Methodische Grundlagen“ wird in der Zeile zur Lehrveranstaltung „Ü Einführung in die historische Theorie oder Archiv- und Quellenkunde“ in der Spalte „Dauer“ die Formulierung „90 Min.“ zur Definition der Dauer der Klausur neu eingefügt.

4. Kapitel „**5. Fach Informatik**“ wird wie folgt geändert:

a. Im Unterpunkt „Sonstige fachspezifische Regelungen“ wird Nummer 2 wie folgt geändert:

aa. Am Ende des Satzes wird nach dem Wort „sind“ der folgende Satzteil angefügt:

„und die Lehrveranstaltung nicht Teil des Pflichtmoduls Informatik ist“

bb. Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Der Studierende wählt die Prüfung im Wahlmodul Wirtschaftsinformatik (Wahlprüfung) eigenverantwortlich aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung. Die zur Auswahl stehenden Module und die jeweils zugehörige Prüfung sind in der Modulübersicht in Verbindung mit dem vorgenannten Modulhandbuch festgesetzt.“

b. Der Unterpunkt „Modulübersicht Fach Informatik“ wird wie folgt geändert:

aa. Die Tabelle zum „Pflichtmodul Informatik“ wird wie folgt geändert:

aaa. In der Zeile zu der Lehrveranstaltung „VL+Ü Theoretische Informatik“ werden in der Spalte „Prüfungsform“ das Wort „Klausur“ durch die Wörter „Mündliche Prüfung“ und in der Spalte „Dauer“ die Angabe „90 Min.“ durch die Angabe „30 Min.“ ersetzt.

bbb. In den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL+Ü Programmierpraktikum I“ und „VL+Ü Programmierpraktikum II“ werden jeweils in der Spalte „Prüfungsform“ die Wörter „Practical Programming Competence Tests, Praktische Leistungsnachweise“ durch das Wort „Programmiertestat“ ersetzt.

ccc. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Ü Praktikum Software Engineering“ werden in der Spalte „Prüfungsform“ die Wörter „Schriftliche Ausarbeitung und entwickeltes System, Teammeetings und Kolloquia, Praktische Leistungsnachweise“ durch die Wörter

„Beitrag zur Entwicklung eines vollständigen Software Systems“ ersetzt und in der Spalte „Dauer“ die Angabe ersatzlos gestrichen.

bb. In der Tabelle zum „Wahlmodul Wirtschaftsinformatik“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Ü aus dem Bereich „Vertiefung“ des B.Sc. Wirtschaftsinformatik“ in den Spalten „Prüfungsform“ und „Dauer“ die jeweiligen Angaben ersatzlos gestrichen.

5. Kapitel „6. *Fach Italienisch*“ wird wie folgt geändert:

a. Der Unterpunkt „Teilnahmevoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:

aa. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Grundlagenwissen“ die Wörter „Literatur- und Medienwissenschaft Italienisch“ eingefügt und nach dem Wort „Sprachkenntnisse“ die Wörter „sowie die vorangegangene oder parallele Teilnahme an der „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft““ angefügt.

bb. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 neu eingefügt:

„3. Voraussetzung für die Teilnahme an der „Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Sprach- und Medienwissenschaft Italienisch“ ist die erfolgreiche Absolvierung des sprachpraktischen Propädeutikums oder äquivalente im Einstufungstest nachgewiesene Sprachkenntnisse sowie die vorangegangene oder parallele Teilnahme an der „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“.“

cc. Die bisherigen Nummern 3 bis 10 werden die Nummern 4 bis 11.

b. Im Unterpunkt „Bachelorarbeit“ wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

c. Der Unterpunkt „Sonstige fachspezifische Regelungen“ wird wie folgt geändert:

aa. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa. In Satz 2 werden das Wort „Studienleistung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt und nach den Wörtern „zu erbringen ist“ folgender Halbsatz neu angefügt:

„; in der Regel erfolgt die ergänzende Leistung durch die Anpassung des Umfangs der in diesem Hauptseminar anzufertigenden Hausarbeit“.

bbb. In Satz 3 nach dem Wort „Das“ das Wort „zusätzliche“ neu eingefügt.

bb. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 neu eingefügt:

„3. In den beiden Hauptseminaren im „Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ können die Studierenden für die jeweilige Prüfung zwischen den Prüfungsformen Hausarbeit und mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) wählen, wobei mindestens eine Hausarbeit zu bestehen ist. Das Prüfungsgespräch findet in italienischer Sprache statt. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.“

cc. Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4 und nach der Angabe „Absatz 6“ wird die Angabe „Nummer 3 Satz 2“ eingefügt.

d. Der Unterpunkt „Modulübersicht Fach Italienisch“ wird wie folgt neu gefasst:

Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft						12 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	OP	ECTS
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Literatur- und Medienwissenschaft Italienisch	Schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja		2
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja		6

Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft						12 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	OP	ECTS
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Sprach- und Medienwissenschaft Italienisch	Schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja		2
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja		6

Basismodul Sprachkompetenz						18 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	OP	ECTS
Ü Espressione I	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Comprensione I	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Phonetik	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Espressione II	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Comprensione II	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
	Sprachkompetenzprüfung	120 Min.	PL	Ja		3

Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft						19 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	OP	ECTS

				relevant		
PS Landeskunde Italien	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja		5
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja		7
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja		7

Aufbaumodul Sprachkompetenz						6 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
Ü Espressioni III: Landeskundliche Themen	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Comprensione III: Landeskundliche Themen	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3

Abschlussmodul						3 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
	Mündliche Prüfung: Prüfungsgespräch	30 Min.	PL	Ja		3

6. In Kapitel „**7. Fach Mathematik**“ wird der Unterpunkt „Sonstige fachspezifische Regelungen“ wie folgt geändert:

a. In Nummer 2 wird nach dem Wort „Seminar“ die Angabe „(mit 3 ECTS-Punkten)“ eingefügt.

b. In Nummer 3 werden nach dem Wort „kann“ die Angabe „mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen MAA 408 „Dynamische Systeme und Stabilität“ und MAB 401 „Algebra““ und nach dem Wort „Übung“ die Wörter „mit 8 ECTS-Punkten“ eingefügt.

7. Kapitel „**8. Fach Philosophie/Ethik**“ wird wie folgt geändert:

a. Der Unterpunkt „Teilnahmevoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:

aa. Der zweite Gliederungspunkt Nummer 1 wird zu Nummer 2 und der bisherige Gliederungspunkt Nummer 2 wird zu Nummer 3 berichtigt.

bb. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3.Voraussetzung für die Teilnahme an den alternativ zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen im „Modul Philosophie und Religion“ ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei Lehrveranstaltungen im „Modul Geschichte der Philosophie“.“

b. Im Unterpunkt „Sonstige fachspezifische Regelungen“ werden in Nummer 1 Satz 2 sowie in Nummer 2 Satz 2 die Wörter „kleinere schriftliche Arbeiten“ jeweils durch die Wörter „eine kleinere schriftliche Arbeit“ ersetzt.

c. Der Unterpunkt „Modulübersicht Fach Philosophie/Ethik“ wird wie folgt geändert:

aa. In der Tabelle zum „Modul Geschichte der Philosophie“ wird in den Zeilen der drei Lehrveranstaltungen in der Spalte „Prüfungsform“ jeweils das Wort „Arbeiten“ durch das Wort „Arbeit“ ersetzt.

bb. In der Tabelle zum „Modul Ethik“ wird in der Zeile zu den Lehrveranstaltungen „PS Allgemeine Ethik“ und „PS Angewandte Ethik / Politische Philosophie“ in der Spalte „Prüfungsform“ jeweils das Wort „Arbeiten“ durch das Wort „Arbeit“ ersetzt.

cc. In der Tabelle zum „Modul Philosophie und Religion“ wird in der Zeile zur Lehrveranstaltung „HS Philosophie und Weltreligionen“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ nach dem Wort „Weltreligionen“ die Formulierung „oder HS Religionsphilosophie“ neu eingefügt.

8. Kapitel „9. Fach Politikwissenschaft“ wird wie folgt geändert:

a. Der Unterpunkt „Folgende Module sind zu belegen:“ wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Pflichtmodul Politikwissenschaft I
- 2. Pflichtmodul Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft
- 3. Pflichtmodul Methoden und Statistik: Datenauswertung
- 4. Pflichtmodul Politikwissenschaft II
- 5. Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre oder Wahlmodul Politische Soziologie oder Wahlmodul Internationale Beziehungen“

b. Der Unterpunkt „Teilnahmevoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:

aa. Nummer 1 wird ersatzlos gestrichen und die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu Nummern 1 bis 3.

bb. In Nummer 1 Halbsatz 2, in Nummer 2 Halbsatz 2 und in Nummer 3 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „Statistik“ jeweils die Angabe „: Datenauswertung“ eingefügt.

c. Im Unterpunkt „Orientierungsphase“ wird unter Nummer 2 das Wort „Datenerhebung“ durch die Wörter „Empirische Methoden der Politikwissenschaft“ ersetzt.

d. Unterpunkt „Modulübersicht Fach Politikwissenschaft“ wird wie folgt geändert:

aa. Die Tabelle zum „Pflichtmodul Methoden und Statistik“ wird wie folgt neu gefasst:

Pflichtmodul Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft						6 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
VL Empirische Methoden der Politikwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	6

- bb. Nach der Tabelle zum „Pflichtmodul Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft“ wird folgende Tabelle zum „Pflichtmodul Methoden und Statistik: Datenauswertung“ eingefügt:

Pflichtmodul Methoden und Statistik: Datenauswertung						8 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamnoten-relevant	OP	ECTS
VL Datenauswertung	Klausur	90 Min.	PL	Ja		6
Ü Datenauswertung	Hausaufgaben		SL			2

9. Kapitel „10. Fach Spanisch“ wird wie folgt geändert:

- a. Der Unterpunkt „Teilnahmevoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:

aa. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Grundlagenwissen“ die Wörter „Literatur- und Medienwissenschaft Spanisch“ eingefügt und nach dem Wort „Sprachkenntnisse“ die Wörter „sowie die vorangegangene oder parallele Teilnahme an der „VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft““ angefügt.

- bb. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 neu eingefügt:

„3. Voraussetzung für die Teilnahme an der „Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Sprach- und Medienwissenschaft Spanisch“ ist die erfolgreiche Absolvierung des sprachpraktischen Propädeutikums oder äquivalente im Einstufungstest nachgewiesene Sprachkenntnisse sowie die vorangegangene oder parallele Teilnahme an der „VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“.“

- cc. Die bisherigen Nummern 3 bis 10 werden die Nummern 4 bis 11.

- b. Im Unterpunkt „Bachelorarbeit“ wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

- c. Der Unterpunkt „Sonstige fachspezifische Regelungen“ wird wie folgt geändert:

- aa. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa. In Satz 2 werden das Wort „Studienleistung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt und nach den Wörtern „zu erbringen ist“ folgender Halbsatz neu angefügt:

„; in der Regel erfolgt die ergänzende Leistung durch die Anpassung des Umfangs der in diesem Hauptseminar anzufertigenden Hausarbeit“.

- bbb. In Satz 3 nach dem Wort „Das“ das Wort „zusätzliche“ neu eingefügt.

- bb. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 neu eingefügt:

„3. In den beiden Hauptseminaren im „Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ können die Studierenden für die jeweilige Prüfung zwischen den Prüfungsformen Hausarbeit und mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) wählen, wobei mindestens eine Hausarbeit zu bestehen ist. Das Prüfungsgespräch findet in spanischer Sprache statt. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.“

cc. Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4 und nach der Angabe „Absatz 6“ wird die Angabe „Nummer 3 Satz 2“ eingefügt.

d. Der Unterpunkt „Modulübersicht Fach Spanisch“ wird wie folgt neu gefasst:

Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft						12 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
<b>VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Literatur- und Medienwissenschaft Spanisch	Schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja		2
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja		6

Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft						12 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
<b>VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen Sprach- und Medienwissenschaft Spanisch	Schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja		2
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja		6

Basismodul Sprachkompetenz						18 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
Ü Expresión I	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Comprensión I	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Phonetik	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Expresión II	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3

Ü Comprensión II	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
	Sprachkompetenzprüfung	120 Min.	PL	Ja		3

Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft						19 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja		5
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja		7
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja		7

Aufbaumodul Sprachkompetenz						6 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3
Ü Comprensión III: Landeskundliche Themen	Klausur	90 Min.	PL	Ja		3

Abschlussmodul						3 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
	Mündliche Prüfung: Prüfungsgespräch	30 Min.	PL	Ja		3

10. In Kapitel „11. *Fach Wirtschaftswissenschaft*“, Unterpunkt „Modulübersicht Fach Wirtschaftswissenschaft“ wird in der Tabelle zum „Modul Rechtswissenschaft“ die Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+AG Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht“ wie folgt geändert:

- a. In der Spalte „Prüfungsform“ werden nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder mündliche Prüfung“ eingefügt.
- b. In der Spalte „Dauer“ wird nach der Angabe „90“ die Angabe „bzw. 20“ eingefügt.

#### TEIL 4

### Anlage C: Regelungen für Studierende der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

#### § 8

Die „Anlage C: Regelungen für Studierende der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim“ wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „1. Allgemeine Regelungen“ wird unter Buchstabe g die Angabe „Absatz 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.
2. In Nummer „3. Bildungswissenschaften“ wird unter Buchstabe a in der Tabelle zum „Modul Bildungswissenschaften (Musikhochschule)“ in der Zeile zur Lehrveranstaltung „Orientierungspraktikum mit Begleitseminar“ in der Spalte „SL/PL“ das Wort „PL“ durch „SL“ ersetzt.

#### TEIL 5

### Anlage D: Regelungen für Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

#### § 9

In der „Anlage D: Regelungen für Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe“ wird in Nummer „1. Allgemeine Regelungen“ unter Buchstabe g die Angabe „Absatz 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

#### Artikel 2

### Schlussbestimmungen

#### § 1

#### Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen des Artikels 1, §§ 1 bis 6, § 7 Nummern 1, 4, 6 und 10, § 8 Nummer 1 sowie § 9 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1, § 7 Nummern 2, 3, 5 und 7 bis 9 sowie § 8 Nummer 2 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2018/2019 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**  
Mannheim, den **07. Juni 2018**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor

